



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZA 29/16

vom

15. Dezember 2016

in dem Prozesskostenhilfverfahren

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Dezember 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Herrmann, die Richter Seiters und Reiter sowie die Richterinnen Dr. Liebert und Dr. Arend

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe:

- 1 Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).
- 2 Die in dem Verfahren 22 EK 3/16 ergangene Hinweisverfügung der Berichterstatterin des 22. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 14. Oktober 2016 kann mit der Rechtsbeschwerde nicht angefochten werden (§ 574 Abs. 1 ZPO).

Der Antragsteller kann nicht mit der Bescheidung weiterer Anträge oder Eingaben in dieser Sache rechnen.

Herrmann

Reiter

Vorinstanzen:

OLG München, Entscheidung vom 14.10.2016 - 22 EK 3/16 -